**Satzung**

**des Vereins Umwelt- und Begegnungszentrum Gräbendorfer See e. V.**

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 10. August 2006,   
1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2012,

2. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2014

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Umwelt- und Begegnungszentrum Gräbendorfer See e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 03116 Drebkau, OT Casel, Am See 1.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zwecke und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
3. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes
4. die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
5. die Förderung des Tierschutzes
6. die Förderung von Kunst und Kultur
7. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
8. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Herrichtung und Unterhaltung der vereinseigenen Liegenschaft “Gräbendorfer Garten“ mit folgenden Elementen bzw. Aufgaben :
   1. Garten für alte Kulturpflanzen, Bäume, Beerensträucher und wildblumenreiche Trockenrasenflächen; Bereitstellung von Informationen über die regionale Pflanzen- und Tierwelt durch Infoterminal, Infotafeln und Lehrpfade; Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der vorhandenen Natur
   2. Informationsstätte; Bereitstellung von Informationen über die Ortsgeschichte, Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten von Natur und Heimat durch Infoterminal und Infotafeln; Präsentation traditioneller Handwerkskunst; Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten sowie anderen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen
   3. Vogelbeobachtungspunkt mit Außenkamera auf der Vogelschutzinsel; Bereitstellung von Informationen über die auf der Insel lebenden Vögel und Abrufen der Aufnahmen durch Infoterminal oder über den Internetauftritt des Vereins; Zusammenarbeit mit dem Naturschutzfond, der Naturwacht und anderen interessierten Institutionen
   4. Veranstaltungsstätte; Durchführung von Konzerten, Ausstellungen, Buchlesungen, Theateraufführungen etc.
   5. Begegnungsstätte; Bereitstellung von Informationen über andere Länder und Kulturen durch Infoterminal; Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen zur Durchführung von Veranstaltungen mit Ausländern und Deutschen.

**§ 3**

**Selbstlosigkeit, Finanzierung, Mittelverwendung und Haftung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein finanziert sich durch jährlich zu zahlende Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel bzw. Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie durch die Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Höhe und die Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund der Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, als Kassenführerin / Kassenführer (soweit nicht Mitglied des Vorstandes) und als Kassenprüferin/Kassenprüfer sowie für Arbeitsleistungen der Mitglieder zur Verwirklichung der Satzungszwecke können angemessene Vergütungen gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe von Vergütungen regelt die Vergütungsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

**§ 5**

**Ordentliche Mitgliedschaft**

* 1. Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen und noch nicht volljährige natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten.

Über den schriftlichen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft, der die Anerkennung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich (insbesondere per E-Mail) bekannt zu geben. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

* 1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Der Austritt kann bis zum 31.10. eines Jahres (Zugang der Erklärung beim Vorstand) zum Ende des Jahres erfolgen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich (insbesondere per E-Mail) bekannt zu geben, das innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen kann. Im Falle des Todes oder des Ausschlusses findet keine anteilige Beitragserstattung statt.
  2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

**§ 6**

**Fördernde Mitgliedschaft**

1. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen möchten, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Für den Beginn und die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.
3. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

**§ 7**

**Ehrenmitgliedschaft**

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht und der Ernennung vorab zugestimmt haben.
2. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

**§ 8**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüferin/der Kassenprüfer.

**§ 9**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Die Einladung erfolgt ca. 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder per Post an die letztbekannte Wohn- bzw. Geschäftsanschrift des Mitgliedes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder mindestens 5 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Vorschläge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung sind vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   * 1. die Wahl des Vorstandes
     2. die Bestellung der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
     3. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfungsberichtes
     4. die Entlastung des Vorstandes und (soweit die Kassenführerin/der Kassenführer nicht dem Vorstand angehört) die Entlastung der Kassenführerin/des Kassenführers
     5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
     6. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Vergütungsordnung
     7. die Beschlussfassung über die Grundzüge des Projektes “Gräbendorfer Garten“ (insbesondere Bau-/Gestaltungsmaßnahmen, Nutzung)
     8. die Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft und Widersprüche gegen den Ausschluss
     9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorstandsvorsitzenden oder von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen mit absoluter Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Entscheidungen über Satzungsänderungen und über Widersprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft und Widersprüche gegen den Ausschluss werden mit ¾-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen.
7. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**§ 10**

**Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, die dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören müssen:
2. Vorsitzende(r)
3. 1. Stellvertreter(in)
4. 2. Stellvertreter (in).
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren – gerechnet von der Wahl an – gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Diese kann innerhalb der Wahlperiode des Vorstandes durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
7. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand leitet und erledigt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Soweit die Aufgaben der Kassenführerin/des Kassenführers nicht von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden sollen, sind diese Aufgaben vom Vorstand einem nicht dem Vorstand angehörenden ordentlichen Mitglied schriftlich zuzuweisen.
9. Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt, sooft die Notwendigkeit dafür vorhanden ist. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich an die letzte bekannte Wohn- bzw. Geschäftsanschrift. In dringenden Fällen kann die Einladung telefonisch erfolgen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als nicht angenommen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

**§ 11**

**Die Kassenprüferin/Der Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüferin/Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestellt. Sie/Er überprüft die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontoführung und die Kasse des Vereins.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung zu erfolgen.
3. Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Die Kassenprüferin/Der Kassenprüfer unterliegt keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie/Er ist dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
5. Die Kassenprüferin/Der Kassenprüfer hat das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

**§ 12**

**Auflösung des Vereins**

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein SOS-Kinderdorf e. V. in München zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke.